

BGE 73 I 162

Bundesgericht (BGE), 1947-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_I_162

FR: ATF 73 I 162

IT: DTF 73 I 162

Volltext

162 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. 20. Urteil vom 24. Januar 1947 i. S. Wittwer gegen eidg. Sleuer- -verwaltung. W arenumBa~teuer : Der bei der Herstellung vorgearbeiteter Uhrensteme (preparages) für Sciage- und Lapidagezwecke verwendete Rohdiamant (Boart) ist nicht Werkstoff im Sinne des WUStB. Imp8t 8UR' k chiffre d'affair68: Le diamant brut (hoart) employe pour. le « preparage » des plerres pour l'horlogerie (« sciage » et « lapldage ») n'est pas une matU~re premiere au sensde PACA. Impo8ta BUlla cifra. d'affari: I~ di~te treg~o (boart) utilizzato per la preparazlone delle pletre d orologena (« sciage » e « la.pi- dage») non e una materia prima a' sensfdel DICA. A. - Die Preparage-Industrie verarbeitet im wesentlichen synthetischen Rubin und .Saphir (Brut) zu vorgearbeiteten Uhrensteinen, d. h. zu Teilstücken derjenigen Form und Grösse, wie sie die Uhrensteinfabrikation braucht~ z. R sog. Assortiments, vorgearbeitete Ankersteine für Hemmungen und Lochsteine für Lager. Der Arbeitsvorgang besteht einerseits im Zerlegen des im Handel in konischen Stücken von 7 bis 10 cm Läng~ und 1,5 bis 2,5 cm Durchmesser bezogenen Rohstoffs durch Aufspalten und Sägen (sciage) und andererseits in der Anpassung der so gewonnenen Teilstücke an die von der Kundschaft geforderten Masse und Formen, wobei u. a. zu grosse Stücke auf das richtige Mass abgeschliffen werden (lapidage). Hierbei wird Diamantptlver verwendet, das aus im Handel meist in Körnern bis zu Erbsengrösse bezogenem Rohdiamant (Industriediamant, Boart) hergestellt wird. Für Lapidagezwecke wird das Pulver so in M~llwaJ.zen eingepresst, dass es fest auf der Unterlage haftet; für die Verwendung zum Sägen wird es zunächst in Pastenform gebracht. Das Zersägen (sciage) des Rohrubins (Brut) geschieht mit kleinen Fräsen, die als Träger des Diamants dienen. Es sind runde Metallscheiben (Kupfer oder Weissmetall) vop ca. 9 cm Durchmesser. Der Rand dieser Scheiben wird etwa 2 mm tief gezähnt und mit jener Paste versehen., die das Diamantpulver ent- Bundesrechtliche Abgaben. N° 20. 163 hält. Bei der Berührung mit dem Rubin nützen sich die Zähnchen, die weicher sind als jener, ab und & Diamantpulver bewirkt den gewünschten Schnitt. Es ist also nicht die Fräse, sondern der darauf aufgetragene Diamant, der das Zersägen des Rubins bewirkt. Beim Abschleifen und beim Sägen geht der Diamant praktisch vollständig verloren. O. - Die eidg. Steuerverwaltung hatte, gestützt auf die ursprüngliche Fassung von Art. 18 WUStB, den in der Uhrensteinfabrikation verwendeten Industriediamanten, als Schleif- und Poliermittel, auf Zusehen hin als Werkstoff anerkannt. Im September 1944 (Merkblatt 7 für Grossisten) zog sie die Anerkennung für alle Arten von Schleif- und Poliermitteln (u. a. auch für Boart) mit Wirkung ab 1. Oktober 1944 zurück, soweit die Stoffe nicht nachweisbar mit ihrer Substanz in die bearbeitete Ware übergehen. Einen Antrag des Beschwerdeführers, die Unterstellung des zur Bearbeitung von Brut und von Uhrenrohsteinen benötigten Diamanten unter die Umsatzsteuer aufzuheben und den Boart weiterhin als Werkstoff zu behandeln, hat sie mit Entscheid vom 2. März 1945 abgelehnt. Diese Stellungnahme wurde mit Einspracheentscheid vom 2. September 1946 bestätigt. D.

- Hiegegen richtet sich die Verwaltungsgerichtsbe- schwerde mit dem Antrag, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und den von der Prepara- ge-Industrie zum Sägen, Schleifen und Polieren verwendeten Industriedia- manten (Boart) als Werkstoff im Sinne von Art. 18 WUStB anzuerkennen, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, der Industriediamant müsse unter die Werkstoffe im Sinne des Warenumsatzsteuer- gesetzes eingereiht werden, weil sein Verlust, das Aufge- brauchtwerden, nicht mit Nebenerscheinungen des Arbeits- vorganges zusammenhänge, sondern durch den verfolgten Zweck, das Sägen und Schleifen, verursacht werde. Das Konsumieren des Boarts sei zwangsläufig durch das Er- zielen des Zweckes bedingt: ohne. Aufgebrauchtwerden 164 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. des Boart ~eine Säge- oder Schleifwirkung. Der Verlust liege dabei nicht an einem technischen Mangel oder an der U:o.vollkommenheit des Boart, sondern an seiner stoff- lichen Natur. Der Boart sei daher als ein Stoff zu betrach- ten, der bei der Herstellung von Uhrenstein-Preparagen für ähnliche Zwecke wie Energieerzeugung aufgebraucht werde oder abfalle. Es verhalte sich bei ihm. ähnlich wie bei Stoffen, die der Energieerzeugung dienen. Auch mit diesen werde die erwünschte Wirkung durch den Ver- brauch erzielt. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewieser. in Erwägung : 1. - Der BRB über die Warenumsatzsteuer (WUStB) ordnet die Befreiung des Werkstoffes an, weil nach dem Grundsatz nur einmaliger Belastung jeder Ware (Ein- phasensteuer), der ihm. zu Grunde liegt, der Stoff für die Warenerzeugung erst im Endprodukt erfasst werden und während des Herstellungsprozesses in der Regel unbelastet bleiben soll. Darum bezeichnet der Beschluss als Werk- stoff den Rohstoff und die Zwischenerzeugnisse, die in die Ware übergehen, und den Abfall davon. Die Verwendung dieser Stoffe im.. Herstellungsprozess erscheint als Durch- gangsstadium im Hinblick auf ein dem endgültigen Ver- brauche später zuzuführendes Erzeugnis, zum. Unterschied von Stoffen, die mit der Verwendung im Herstellungspro- zess aus dem Verkehr ausscheiden. Dem Rohstoff und den Zwischenerzeugnissen gleich- gehalten werden Stoffe, die im Herstellungsprozess für die Energieerzeugung oder für ähnliche Zwecke aufgebraucht werden. Es wird angenommen, dass die bei der Fabrika- tion verwendete Energie in das Erzeugnis übergeht und aus diesem Grunde (im System einer Einphasensteuer) im. Endprodukt miterfasst werden kann. « Ähnliche Zwecke» sind Vorgänge im Herstellungsprozess, die äh- nlich der Verwendung von Energie ein Aufgehen des Stoffes im Endprodukt bewirken. Stoffe und Erzeugnisse., die Bundesrechtliche Abgaben_ N0 20. 165 nicht in das Endprodukt übergehen und sich darin auch bei weitester Betrachtung nicht nachweisen lassen, können nicht als Werkstoff im. Sinne von Art. 18 WUStB angesehen werden. Die Werkstoffeigenschaft bestimmt sich nicht nach der Notwendigkeit eines Stoffes oder Gegenstandes für die Produktion (auch Werkzeuge und Maschinen sind dazu unerlässlich), sondern danach, ob der Stoff oder Gegenstand irgendwie im Endprodukt aufgeht (BGE 71 I S. 452). Graphitelektroden wurde Werkstoffeigenschaft im wesentlichen deshalb zuerkannt, weil sie zu Zwecken der Energieerzeugung eingesetzt werden (Um wandlung von elektrischer in Wärmeenergie), weil sie sich auf das End- erzeugnis auswirken (Desoxydation) und weil der Stoff mit dazu bestimmt ist, vom Endprodukt aufgenommen zu werden (Aufkohlung). Dies führte dazu, die Abnutzung der Elektrode als notwendige Funktion im Herstellungs- prozess und nicht als auf technischer Unvollkommenheit des Stoffes beruhende und deshalb als an sich unerwünschte Begleiterscheinung, Nebenfolge seiner Verwendung, zu charakterisieren (BGE 70 I S. 289 und 290 f.). Wo solche Auswirkungen fehlen, kommt den in der Fabrikation ver- wendeten Stoffen, und Gegenständen Werkstoffeigenschaft nicht zu ; die

Waren finden vielmehr im Herstellungsprozess selbst die bestimmungsgemäss endgültige Verwendung. Dieser sollen sie, nach der Ordnung des Warenumsatzsteuerbeschlusses, nicht zugeführt werden, ohne dass zuvor (beim Bezuge der Ware beim Lieferanten oder beim Eigenverbrauch, Art. 13, lit. a WUSTB) die Abgabe entrichtet worden ist oder entrichtet wird. Dies gilt vor allem für Stoffe und Gegenstände, die im Herstellungsprozess lediglich der äusseren, mechanischen Bearbeitung dienen. Sie sind Hilfsmittel für die Produktion, meist ein Werkzeug in der Hand des Herstellers. Ihre Abnutzung ist eine unerwünschte Begleiterscheinung ihrer Verwendung, eine Folge technischer Unvollkommenheit, die der Hersteller vermeiden würde wenn es sich in rationeller Weise erreichen liesse. 166 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. 2. - Im Betriebe des Beschwerdeführers wird der Industriediamant zur äusseren Bearbeitung des Rohstoffes utld der daraus hergestellten Zwischenerzeugnisse eingesetzt. Er geht nicht in das Endprodukt über und kann, selbst bei weitgehender Betrachtung im Sinne der Praxis, nicht als Bestandteil des Endproduktes angesehen werden. Er ist daher nicht Werkstoff und muss der Umsatzsteuer spätestens beim Übergang in den Betrieb des Beschwerdeführers, als des Verbrauchers, unterworfen werden. Eine Unsicherheit in der warenumsatzsteuerrechtlichen Charakterisierung hat sich daraus ergeben, dass der WUSTB in seiner ursprünglichen Fassung unter den Beispielen von Stoffen für Energieerzeugung und ähnliche Zwecke u. a. auch Schleifmittel aufführte. Der Beschluss ist aber abgeändert worden und umfasst in seiner heutigen Umschreibung des Werkstoffes Schleifmittel, die lediglich äusserer Bearbeitung dienen, bestimmt nicht. "Übrigens liesse sich sogar die Auffassung vertreten, dass der Industriediamant in der Prepara-Industrienicht unmittelbar als Stoff verwendet wird, sondern zur Herstellung eigentlicher Werkzeuge oder Maschinenbestandteile dient, der Fräsen und Walzen, mit denen der Rohstoff bearbeitet, zerlegt und abgeschliffen wird (sciage und lapidage). Er hat hiebei eine ähnliche Funktion wie der Bohrstahl von Gesteinbohrern, welchem Werkeigenschaft ebenfalls nicht zuerkannt werden konnte (BGE 71 I S. 186). .Registersachen. N0 21. 167 H. REGISTERSACHEN REGISTRES 21. UneU der H. ZivflabteUunu vom 13. Juni 1947 i. S. B. gegen Direktion des Innem d~ Standes Zftrieb. Eheverkündung, Eheunfähigkeit: 1. Die gerichtliche Untersagung eines Eheabschlusses steht einem späteren Verkündgesuch nicht entgegen. Dieses ist neu zu prillen. . 2. Nur liquide Eheunfähigkeit rechtfertigt die Verweigerung der Eheverkündung (Art. 107 ZGB). 3. Geisteskrankheit macht ehewlfähig, auch wenn die Urteilsfähigkeit nicht fehlt (Art. 97 I ZGB). Es genügt, abgesehen von der rassenhygienischen Bedeutung der Geisteskrankheit, dass diese erhebliche Gefahren für das Gemeinschaftsleben in sich birgt. Publication da la promesse Ge mariage. IncapaciU da oontracter un mariage: 1. Une interdiction judiciaire de contracter un mariage n'emp&lhe pas de presenter une requete ulterieure en publication d'une promesse de mariage. Cette requete doit faire l'objet d'un nouvel examen. 2. Une requete en publication d'Wle promesse de mariage ne peut tltre rejetee que si l'incapacite de contracter un mariage est hors de discussion (an. 107 00). . 3. Celui qw est atteint d'une maladie mentale est incapable de , contracter un mariage, meme s'il est capable de discernement (art. 97 al. 2 CC). TI suffit que (lette maladie implique des dan- gers notables pour Ja vie conjugale, quelque importance qu'eUe puisse avoir au point de vue de la sante des descendants. Pubblicazione della promessa nmiale. Incapooita di oontrarre matrimonio: . 1. Un divieto giudiziale di contrarre matrimonio non e di ostacolo alJa presentazione d'un' ulteriore domanda di pubbli- cazione della prom~ nuziale. Questa domanda' dev'essere nuovamente esaminata. 2. Una domanda di pubblicazione deDa promessa nuziale dev'essere respinta soltanto se l'incapacita. di contrarre matrimonio e fuori

di discussione (an. 107 CC). . 3. Chi è affetto da malattia mentale e incapace di contrarre matrimonio anche se è capace di discernimento (art. 97 cp. 2 CC). Basta che questa malattia porti seco pericoli notevoli per la vita coniugale, indipendentemente dall'importanza che possa avere per la salute dei discendenti.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.